

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 02/2014

Verordnung häuslicher Krankenpflege (HKP) durch Krankenhausärzte

- Neue bzw. erweiterte Möglichkeiten -

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstraße 3
52066 Aachen

www.caritas-ac.de/clearingstelle

Verfasser des Infodienstes:
Esther van Bebber
Paderborn, 29. Oktober 2014

Der Krankenhausarzt kann bekanntlich seit einigen Jahren häusliche Krankenpflege bei der Entlassung eines Patienten verordnen, wenn dies aus seiner Sicht erforderlich ist.

Dabei darf der Krankenhausarzt seit Anfang Oktober 2014 aufgrund einer Neufassung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-Rili) die Leistungen nunmehr für die Dauer bis zum Ablauf des fünften – statt bisher dritten – auf die Entlassung folgenden Arbeitstages (= Montag bis Freitag) verordnen. Der Verordnungszeitraum umfasst also nicht nur 5 Kalendertage, sondern regelmäßig 8 Kalendertage, da bei der 5-Tage-Berechnung sowohl der Entlassungstag selbst als auch Samstag und Sonntage außen vor bleiben. Ebenfalls bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben (gesetzliche) Feiertage.

Zur Sicherung des nahtlosen Überganges von der stationären in die ambulante Versorgung ist es also z.B. möglich, bei einer Entlassung des Patienten am Freitag eine Verordnung der häuslichen Krankenpflege bis einschließlich Freitag der folgenden Woche auszustellen. Dieser maximale Verordnungszeitraum sollte - sofern erforderlich - auch genutzt werden, um die Anschlussversorgung sicherzustellen und den zeitlichen Handlungsdruck für die Einholung einer Folgeverordnung beim weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt zu minimieren.

Die Verordnungen erfolgen wie gewohnt weiterhin anhand der im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verwendeten Verordnungsblätter. Da die derzeit bestehenden Muster ausschließlich für Vertragsärzte konzipiert sind, können sie von Krankenhäusern nur soweit zutreffend ausgefüllt werden. Das zu verwendende Verordnungsmuster 12 können Sie bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung anfordern.

Nähere Informationen, z.B. zu dem grundsätzlich verordnungsfähigen Leistungskatalog, finden Sie in der HKP-Rili, die auf der Homepage des G-BA abrufbar ist: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-868/HKP-RL_2014-01-23.pdf

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201
Christoph Finkeldey
Fon: +49 (0)241 431 138

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krursel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 331
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 214

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Peter Frings
Fon: +49 (0)251 8901 230
Monika Brüggenthies
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220